

Erkenntniß.

Das k. k. Landes- als Strafgericht in Prag hat über die von der k. k. Oberstaatsanwaltschaft erhobene Anklage mit dem Erkenntniße vom 30. März 1864 das Verbot der weiteren Verbreitung der Nr. 3 der Zeitschrift „Blesk“ vom Jahre 1864 wegen des darin enthaltenen Vergehens der Aufwieglung nach § 300 St. G. im Sinne des § 63 P. G. ausgesprochen. Dieses Erkenntniß ist vom k. k. Oberlandesgerichte in Prag unterm 2. Mai 1864, Zahl 10206 bestätigt worden.

(201—1) Nr. 6823.

Konkurs-Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz wird bekannt gemacht, daß der Tabak-Subverlag in Rann, im politischen Bezirke gleichen Namens, im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte unter folgenden Bedingungen überlassen werden wird.

1. Der Subverlag Rann, mit welchem auch der Stempelmarken-Kleinverschleiß verbunden ist, wird demjenigen geeignet erkannten Bewerber verliehen werden, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht.

2. Dieser Großverschleißer hat seinen Materialbedarf bei dem 9 1/2 Meile entfernten k. k. Tabak-Distriktsverlage in Silli zu fassen, und es sind demselben derzeit 26 Trafikanten zur Fassung zugewiesen, welche jedoch nach Bedarf entweder vermehrt oder vermindert werden können, ohne daß dagegen dem Großverschleißer eine entscheidende Einsprache zusteht.

3. Nach dem Erträgniß-Ausweise, welcher bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Marburg und bei dem k. k. Steueramte Rann sammt den näheren Bedingungen und den Verlagsauslagen eingesehen werden kann, belief sich der Verkehr in dem Zeitraume vom 1. Februar 1863 bis Ende Jänner 1864 an Tabak 23255 Wiener Pfund, im Geldwerthe von 19398 fl. 68 kr. und an verschlossenen Stempelmarken 6913 fl. 16 kr.

4. Bezüglich der Stempelmarken ist der Subverlag nur als Kleinverschleiß für alle Gattungen Stempelmarken mit einer 1 1/2 % tigen Verschleißprovision aufgestellt, und zur Fassung dem k. k. Steueramte Rann zugewiesen.

5. Nur die Tabakverschleißprovision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden.

6. Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Tabakmaterial nicht Zug für Zug zu bezahlen beabsichtigt, bezüglich des Tabakes ein stehender Kredit von 755 fl. öst. W. bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Kaution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist.

7. Der Großverschleißer muß immer mit einem solchen Vorrathe an Tabakmaterial versehen sein, welcher im Werthe mindestens dem Betrage des eingeräumten Kredites gleich kömmt.

8. Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der systemmäßigen 1 1/2 % tigen Provision für sämtliche Sorten ohne Unterschied der höhern oder minderen Gattung sogleich baar zu berichtigen.

9. Die Kaution im Betrage von 755 fl. für den Tabak sammt Geschir ist noch vor der Uebernahme des Kommissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme seines schriftlichen Offertes zu leisten.

10. Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben 10 % der Kaution als Badium im Betrage von 76 fl. entweder bei dem k. k. Steueramte Rann oder bei der k. k. Sammlungskasse in Marburg zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem Offerte beizuschließen. Jenen Differenzen, von deren Angeboten kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenzverhandlung die Badien sogleich zurückgestellt. Das Badium des Erstehers bleibt entweder bis zum Erlage der Kaution, oder falls das Material Zug für Zug baar bezahlt werden will, bis zur vollständigen Bevorräthigung zurückbehalten.

11. Die schriftlichen Offerte sind versiegelt

längstens bis zum 21. Juni d. J., Mittags zwölf Uhr, um welche Stunde die kommissionelle Eröffnung stattfindet, bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Marburg zu überreichen, und von außen mit der Aufschrift: „Offert für den Tabak-Subverlag in Rann“ zu bezeichnen und nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen. Dieselben müssen mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, über die erlangte Großjährigkeit und tadellose Sittlichkeit des Bewerbers belegt sein.

12. Der Bewerber um diesen Großverschleißplatz hat sich in seinem Offerte ausdrücklich zu verpflichten, denselben entweder a) gegen Bezug einer in Prozenten ausgedrückten Provision, oder b) gegen Verzichtleistung auf eine Provision, oder c) gegen Bezahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das Gefälle (Gewinnrücklaß, Pachtschilling) zu übernehmen; in diesem Falle ist der Pachtschilling in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen, und es kann wegen eines nur eine Monatsrate betragenden Rückstandes selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von der Behörde sogleich verfügt werden. Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber beziehen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

13. Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

14. Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate festgesetzt.

15. Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefälligkeitsübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften bezüglich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen eines Vergehens oder wegen einer Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder wegen Abgang der Beweise von der Anklage freigesprochen wurden, endlich gewesene Verschleißer, welche von diesem Geschäft entsetzt wurden. Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörde, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 30. Mai 1864.

Formular eines Offertes:

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Subverlag in Rann unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Erhaltung des vorgeschriebenen Material-Lagervorrathes (hier ist der vom Differenzen gestellte Anspruch im Sinne des obigen 12. Absatzes dieser Kundmachung einzuschalten) zu übernehmen.

Die in der Konkurrenz-Kundmachung angeordneten Beilagen und Nachweisungen sind hier angeschlossen.

N. N. am

N. N.

Eigenhändige Unterschrift, sammt Angabe des Standes und Wohnortes.

Von Außen:

Offert zur Erlangung des Subverlages in Rann.

(202—1)

Nr. 262.

Lizitations-Verlautbarung.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat mit dem herabgelangten Erlasse vom 28. Mai 1864, Nr. 9777/104, aus Rücksicht auf die dargestellten Verhältnisse die Rekonstruktion der Feistritz-Brücke auf der Würzner Reichsstraße im Distanz-Zeichen O/2-3 mit dem adjustirten Kostenaufwande von 9234 fl. 29 kr. 6. W. genehmiget, und mit dem hohen k. k. Landesregierungs-Erlasse vom 1. Juni 1864, Nr. 5835, wegen Ausführung dieses Bauobjektes die Lizitations-Verhandlung einzuleiten angeordnet.

Die dießfällige Verhandlung wird daher den 20. Juni 1864

bei dem kaiserl. königl. Bezirksamte Krainburg Vormittag von 9 bis 12 Uhr abgehalten, und es werden hiezu alle Unternehmungslustigen mit dem Befehle eingeladen, daß die dießfalls bestehenden allgemeinen und speziellen Lizitationsbedingungen und Baupläne, dann der summarische Kostenüberschlag mit der Beschreibung bei dem gefertigten Bezirks-Bauamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden, und am Tage der Verhandlung auch bei dem k. k. Bezirksamte Krainburg eingesehen werden können.

Vor Beginn der mündlichen Versteigerung ist jeder Unternehmungslustige gehalten, daß 5 % Reugeld der Lizitations-Commission entweder im Baaren oder in Staatspapieren zu erlegen, welches nach erfolgter Genehmigung seines gemachten Angebotes auf die vorgeschriebene 10 % Kaution ergänzt, und diese bis zum Ausgange der bedungenen einjährigen Haftungszeit bei der betreffenden Depositen-Kasse in Verwahrung zu verbleiben haben wird. Dagegen wird jedoch dem betreffenden Unternehmer der Ersthebungsbetrag in den dießfalls festgesetzten 10 Raten im Verhältnisse mit dem Fortschritte der Arbeit, die letzte Rate hingegen erst nach erfolgter gänzlicher Vollendung, Kollaudirung und Endabrechnung bei der, dem Domicile des Unternehmers zunächst befindlichen öffentlichen Kasse sogleich zahlbar angewiesen, sobald die dießfällige Zahlungs-Anweisung von der hohen k. k. Landesregierung herabgelangt sein wird.

Schließlich wird nur noch bemerkt, daß schriftliche Offerte, mit dem vorgeschriebenen 5 % Reugeld und der Stempelmarke versehen, gehörig abgefaßt, der gemachte Anbot mit Buchstaben ausgeschrieben, nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung angenommen, später einlangende hingegen unbeachtet zurückgewiesen werden.

Vom k. k. Bezirks-Bauamte Krainburg am 5. Juni 1864.

(198—2)

Nr. 1813.

Lizitations-Kundmachung.

Der hohe königliche dalm.-croat.-slav. Statthaltereirath hat mit Erlaß vom 23. Mai l. J., Nr. 7640/1785 angeordnet, daß hinsichtlich einiger an dem Strafhause zu Lepoglava in Ausführung zu bringenden Conservations-Arbeiten eine Lizitations-Verhandlung im Wege schriftlicher Angebote bei der gefertigten königl. Landesbaudirektion vorgenommen werde.

Der bezüglich adjustirte Gesamt-Fiskalpreis beziffert sich auf 5671 fl. 56 kr. öst. W., und es werden Diejenigen, welche Angebote zu machen wünschen, hiemit geziemend eingeladen, ihre schriftlichen Offerte

bis 20. Juni l. J.

bei dem Einreichungsprotokolle dieser Baudirektion einzubringen.

Jedes Offert muß, wenn es angenommen werden soll:

a) mit dem klassenmäßigen Stempel und mit dem 5 % Reugelde von obiger Summe

im Betrage von 284 fl. öst. W. versehen sein, und die Erklärung enthalten, daß dem Anbotsteller sowohl die in Ausführung zu bringenden Conservations-Arbeiten als auch die bezüglichen Lizitations-Grundlagen, als: Die Pläne, die Einheitspreise, die summarischen Kostenüberschläge und die allgemeinen und speziellen Baubedingnisse vollkommen bekannt sind, und dieselben genau einhalten wolle.

b) Jene Summe, um welche die Gesamtherstellung übernommen werden will, muß

sowohl mit Ziffern als auch mit Buchstaben im Offerte genau ausgedrückt, endlich dieses von dem Anbotsteller unter Angabe seiner Beschäftigung und seines Wohnortes mit dem Vor- und Zunamen unterschrieben sein.

Die bezüglichen Baugrundlagen können bis zum Tage der Offert-Verhandlung hieheramt eingesehen werden.

Königliche kroat.-slav. Landesbaudirektion
Ugram 1. Juni 1864.

(200—2)

Aufforderung

an Johann Frakel, Krämer in Welbes.
Vom k. k. Bezirksamte Radmannsdorf wird Johann Frakel, Krämer in Welbes, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, aufgefordert, den Erwerbsteuerrückstand pr. 15 fl. 92 1/2 kr. binnen 14 Tagen bei sonstiger Löschung des Gewerbes zu berichtigen.

K. k. Bezirksamt Radmannsdorf am 30. Mai 1864.

Nr. 128.
1864.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

8.
Juni.

(1117—2) Nr. 2712 merc.
Fahrnisse-Lizitation.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutionsführung des Alois Eder, wider Dr. Anton Raab, als Vertreter der Schneider- und Schigan'schen Konkursmasse, die exekutive Feilbietung der in zwei Kisten befindlichen, laut Protokoll vom 21. April d. J., 3. 2225, auf 298 fl. 80 kr. geschätzten Fahrnisse wegen schuldiger Wechselsforderungen pr. 1238 fl. c. s. c. bewilliget, und wegen Bornahme derselben in dem Gewölbe, in der Spitalgasse, die Termine auf den

17. und 30. Juni d. J., jederzeit Vormittags von 9 — 12 Uhr, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Waaren nur bei der zweiten Feilbietung unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Laibach am 4. Juni 1864.

(1085—2) Nr. 2389.
Amortisirung.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird im Nachhange und mit Bezug auf das frühere Edikt vom 3. März v. J., 3. 1071, bei nun reklamationsefreiem Verlaufe der Ediktalfrist die auf Katharina Luchese zur Persolvierung einiger auf dem Berge bei Görz zu lesender Messen lautende 2% krainisch-sländische Aerial-Obligation Nr. 990 vdo. 1. Mai 1774 pr. 250 fl. hiemit für amortisirt und wirkungslos erklärt.

K. k. Landesgericht Laibach den 21. Mai 1864.

(1076—3) Nr. 2597.
Exekutive Feilbietung.

Das k. k. Landesgericht in Laibach hat über Ansuchen der k. k. Finanz-Prokuratur noe. des hohen Aeras die exekutive Feilbietung der dem Herrn Johann Schwelz gehörigen, im Grundbuche der Pfarrkirchengilde St. Peter sub Urb. Nr. 30/29 Rktf.-Nr. 24 inliegenden, gerichtlich auf 2433 fl. 40 kr. bewertheten Hausrealität Cons. Nr. 15 in der St. Petersvorstadt bewilliget, und zur Bornahme die Tagsatzung vor diesem Gerichte auf den

4. Juli,
8. August und
5. September l. J.,

Vormittags 9 Uhr, mit dem Beisatze angeordnet, daß obige Realität bei der dritten Feilbietungs-Tagssatzung auch unter dem Schätzwert hintangegeben werden würde.

Schätzungsprotokoll und Lizitationsbedingungen, nach welchen ein

10% Badium zu erlegen ist, können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

K. k. Landesgericht Laibach am 24. Mai 1864.

(1051—3) Nr. 579.
3. exekutive Feilbietung.

Das k. k. Kreisgericht Neustadt gibt bekannt, daß in der Exekutionssache des Hrn. Anton Vinzenz Smola von Stauden, durch Hrn. Dr. Rosina, wider Hrn. Franz Luser und Frau Maria Luser von Neustadt, wegen schuldiger 225 fl. c. s. c., die Termine zur exekutiven Feilbietung nachstehender, im Grundbuche der Stadt Neustadt vorkommenden Realitäten, als:

a) Des Hauses in Neustadt sub Hs.-Nr. 111 sammt Zugehör unter Rktf. - Nr. 146, im Schätzwert pr. 2500 fl.

b) Der Lederwerkstätte an der Burg sammt Garten Parz. - Nr. 54 und 310 sub Urbar. - Nr. 32/2, im Schätzwert pr. 600 fl.

c) Der Dreschteme außer der Stadt, sub Bau-Parz. - Nr. 57 und 101 und Rktf. - Nr. 22 sammt Scheuer, im Schätzwert pr. 400 fl.

d) Des Acker's Mausarjova Dolina, am Kapitelberge, sub Parz. - Nr. 563, Rktf. - Nr. 83/1, im Schätzwert pr. 600 fl.

e) Des gleichnamigen Acker's, ebendort, sub Parz. - Nr. 564 mit Wiese, Parz. - Nr. 565, sub Rktf. - Nr. 165, im Schätzwert pr. 650 fl.

f) Des Acker's ebendort, Parz. - Nr. 550 sub Rktf. - Nr. 93, im Schätzwert pr. 150 fl.

g) Des Waldes Bresovic, sub Rktf. - Nr. 510, im Schätzwert pr. 150 fl.

h) Des Acker's na lazi mit der Harpfe, sub Rktf. - Nr. 86/2, 96, 90, 92, und 108/2, im Schätzwert pr. 700 fl.

Dann die auf 545 fl. 50 kr. bewertheten Fahrnisse

auf den
6. Mai,
10. Juni und
8. Juli 1864,
jedesmal Vormittags von 10 — 12 Uhr, im Gerichtssitze mit dem Anhange anberaumt wurden, daß die Fahrnisse bei dem dritten Termine

auch unter dem Schätzwert hintangegeben werden.

Der Grundbucheextrakt und die Lizitationsbedingungen, können in der diegerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Neustadt am 22. März 1864.

Nr. 888.

Ueber Einverständnis der Streittheile sind die auf den

6. Mai und
10. Juni 1864

angeordneten zwei ersten Feilbietungstermine für abgehalten erklärt worden, und es wird der dritte Termin den

8. Juli 1864

mit dem frühern Anhange vor sich gehen.

K. k. Kreisgericht zu Neustadt am 10. Mai 1864.

(1094—2) Nr. 1719.

Konkurs

über das Vermögen des verstorbenen Fidel Steirer von Lack.

Vom k. k. Bezirksamte Lack, als Gericht, wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte bewegliche und im Kronlande Krain befindliche unbewegliche, zum Nachlasse des am 25. März 1864 verstorbenen Fidel Steirer Nr. 74 von Lack gehörige Vermögen gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die genannte Verlassmasse eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, hiemit erinnert, bis 20. Juli 1864

die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Dr. Johann Pollak, Advokaten in Krainburg, als Vertreter der Fidel Steirer'schen Konkursmasse, bei diesem Gerichte sogewiß einzureichen, und in derselben nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verlauf des erst bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht dieses Konkursvermögens ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Ver schuldeten sichergestellt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten,

die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Von den bei der Abhandlung intervenirenden Gläubigern wurde Johann Steirer von Lack zum Konkursmassaverwalter provisorisch ernannt, und es wurde zur Wahl des Verwalters und des Kreditorenausschusses die Tagsatzung auf den

23. Juli 1864,

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet.

K. k. Bezirksamt Lack, als Gericht, am 1. Juni 1864.

(1089—3) Nr. 1671.

Konkurs

über das Vermögen des Johann Hrovat in St. Ruprecht.

Vom k. k. Bezirksamte Nassensuß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte, wo immer befindliche bewegliche, und das in jenen Kronländern, für welche das kaiserliche Patent vom 20. November 1852 Gültigkeit hat, befindliche unbewegliche Vermögen des in St. Ruprecht wohnhaften Krämerci - Pächters Johann Hrovat gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den genannten Kreditar eine Forderung zu stellen hat, hiemit erinnert, daß er bis zum

15. August 1864

die Anmeldung seiner Forderung in der Gestalt einer Klage wider den zum Massevertreter aufgestellten Advokaten, Herrn Dr. Johann Skedl in Neustadt bei diesem Gerichte sogewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen hat, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand angehört werden und Diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des Kreditars ohne Ausnahme auch dann abgewiesen würden, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderungen auf ein liegendes Gut des Schuldners vor gemerkt wären, daß also solche Gläu-